

Nutzlast (Einheit Kilogramm)

Nutzlast, die das betriebsfertige Fahrzeug bei gleichmäßiger oder der durch den Aufbau gegebenen Lastverteilung tragen kann, ohne daß die zulässigen Achslasten und die zulässige Gesamtmasse überschritten werden. Im praktischen Betrieb kann diese Nutzlast bei ungleichmäßiger Lastverteilung im Rahmen der zulässigen Achslasten und der zulässigen Gesamtmasse überschritten werden. Bei Fahrzeugen zur Personenbeförderung sind zur Bestimmung der der Nutzlast entsprechenden Personenzahl folgende Massen zugrunde zu legen: Masse einer Person: 65 kg, dazu die Masse an Gepäck: 10 kg.

Bei Kraftomnibussen und Kraftomnibus-Anhängern im Linienverkehr und Lastkraftwagen zur Personenbeförderung wird zur Bestimmung der Nutzlast kein Gepäck berücksichtigt.

Nenn-Nutzlast (Einheit Tonnen)

Nutzlast, nach der der Lastkraftwagen- oder Anhänger typ benannt wird. Auszugehen ist von der Nutzlast des mit serienmäßiger Pritsche ausgestatteten Lastkraftwagens oder Anhängers. Die Nenn-Nutzlast ergibt sich durch Abrundung dieser Nutzlast. Bei Omnibussen wird die Nenn-Nutzlast durch Angabe der Personenzahl ausgedrückt.

Versteuerte Masse (Einheit Kilogramm)

(Nur von Bedeutung für Fahrzeuge, die nach Masse versteuert werden).

Masse des betriebsfertigen Fahrzeugs mit vollständigem Aufbau einschließlich des gefüllten Kraftstoffbehälters (ohne Kraftstoffreservebehälter, falls sie baulich vom Hauptbehälter getrennt sind) oder des gefüllten Gaserzeugers oder der gefüllten Speichergasflaschen, des gefüllten Kühlers, Schmierstoffe im Motor, Getriebe und in den Triebachsen, der vollständigen elektrischen Einrichtung mit gefüllten Batterien, Bereifung und Belastungsstücke, die für den Betrieb des Fahrzeugs dauernd benötigt werden.

Nicht mitzuwiegen sind:

Aufsteckwände, Verdeckgestell mit Verdeckspriegeln, Plane, Werkzeug, Ersatzteile, Wagenheber, Feuerlöscher, Sicherungslampen, Bremsklötze, Ersatzräder und -bereifung, Gleitschutzeinrichtungen und Belastungsstücke, die nicht dauernd im Betrieb benötigt werden.

b) Sonstige Begriffsbestimmungen**Kleinkraftfahräder**

— Motorräder, Motorroller und Mopeds mit einem Hubraum bis 50 cm³ und einer Höchstgeschwindigkeit bis 60 km/h und

— Fahrräder mit Hilfsmotoren.

Nutzkraftfahrzeuge

Lastkraftwagen, Kraftomnibusse, Spezialkraftfahrzeuge und Zugmaschinen.

Betriebsbremsung

Die Betriebsbremsung muß bei allen Geschwindigkeiten und Beladungszuständen und bei beliebiger Steigung und beliebigem Gefälle die Kontrolle der Fahrzeugbewegung sowie ein sicheres, schnelles und wirksames Anhalten des Fahrzeugs ermöglichen. Ihre Wirkung muß abstuftbar sein. Der Fahrzeugführer muß die Bremswirkung von seinem Sitz aus erzielen können, ohne die Hände von der Lenkeinrichtung zu nehmen.

Hilfsbremsung

Die Hilfsbremsung muß das Anhalten des Fahrzeugs innerhalb einer angemessenen Entfernung ermöglichen, wenn die Betriebsbremsung versagt. Die Wirkung muß abstuftbar sein. Der Fahrzeugführer muß die Bremswirkung von seinem Sitz aus erzielen können und dabei

mindestens mit einer Hand die Kontrolle über die Lenkeinrichtung behalten. Die Bremswirkung muß mindestens 30 % der für die Betriebsbremsanlage vorgeschriebenen Bremswirkung betragen.

Feststellbremsung

Die Feststellbremsung muß es ermöglichen, das Fahrzeug auch bei Abwesenheit des Fahrzeugführers an einer Steigung oder einem Gefälle im Stillstand zu halten, wobei die bremsenden Teile durch eine Einrichtung mit rein mechanischer Wirkung in Bremsstellung festgehalten werden.

Fahrzeugbreite über alles (Einheit Millimeter)

Die Fahrzeugbreite über alles ist die Entfernung zwischen zwei parallel zur Mittellängsachse des Fahrzeugs verlaufenden Vertikalebene, die die am weitesten vorstehenden Teile tangieren.

Die höchstzulässige Breite des Fahrzeugs kann von schwenkbaren und nachgebenden Teilen der Außenspiegel, von den Reifen in der Nähe der Berührungsfläche mit der Fahrbahn, Schneeketten, Begrenzungsleuchten, Umrißleuchten, Fahrtrichtungsanzeigern sowie elastischen Schmutzfängern überschritten werden.

Grundsätze für die Ermittlung der Lasten, Massen und Abmessungen

Bei der Ermittlung der Fahrzeugmassen und Lasten darf die zulässige Toleranz betragen:

- 0,2% bei Erteilung der Betriebserlaubnis und Bauartgenehmigung gemäß §§ 1—3,
- 5 % bei in Betrieb befindlichen Fahrzeugen.

Massen- und Lastüberschreitungen sind für Kraftfahrzeuge und Anhänger mit Ausnahme von Sattelzügen getrennt festzustellen. Bei der Ermittlung der Fahrzeugabmessungen darf die zulässige Toleranz bis zu 0,8 % von den im § 4 festgelegten Sollwerten betragen.

Höchstgeschwindigkeit

Bauartbedingte Maximalgeschwindigkeit eines Fahrzeugs.

Anlage 3

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

Abbildungen

a) Zu § 4 Abs. 2:

